

Den østrigske (galiziske) Aagerlov.  
Den østrigske (galiziske) Lov mod Drukkenskab.

---

Den tyske Aagerlov af 24. Maj 1880 meddelte vi i forrige Hefte. Her lade vi den østrigske Lov af 19. Juli 1877 følge *in extenso*, som Bilag til Artiklen i forrige Hefte om Aager-spørgsmaal og Aagerliteratur.

Gesetz vom 19. Juli 1877,  
betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien, das Groszherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina.

(Kundgemacht in dem Reichsgezetzblicke für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 14. August 1877, XXV. Stück, Nr. 66.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung von Credit mit dem Creditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiss, dass sie durch die Masslosigkeit der dem Creditgeber zugestandenen Vortheile das wirthschaftlige Verderben des Creditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und dass diese ihre Beschaffenheit dem Creditnehmer in Folge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufrigung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmässig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

### §. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, dass dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, dass dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte, und insbesondere, dass ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

### §. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafprocessordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 2, Absatz 2, bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

In solchen Fällen ist für beide Theile dasjenige Civilgericht am Orte des erkennenden Strafgerichtes zuständig, welches in Streitsachen dieser Art die Gerichtsbarkeit ausübt.

## §. 4.

Kann eine Verfolgung und Verurtheilung durch den Straf-richter selbst auf dem Wege der Subsidiaranklage aus einem anderen Grunde nicht erfolgen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe, so hat der Civilrichter, wenn in Streitsachen festgestellt ist, dass die Voraussetzungen des §. 1 vorhanden sind, selbst das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen vorzugehen.

## §. 5.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

In den Fällen des §. 4 hat der Civilrichter selbst über die Frage zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung ganz innezuhalten, oder ob bloß die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

## §. 6.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 3, 4 und 5 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

## §. 7.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Creditnehmer im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 anno 1863) als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## §. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Laxenburg, am 19. Juli 1877.

Frauz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

Dr. Josef Kaserer har udgivet denne Lov med Materialier under Titelen: «Das Gesetz v. 19. Juli 1877 zur Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften (Wuchergesetz), mit Materialien herausgegeben von Dr. Josef Kaserer, Wien 1877, A. Hölder.» (181 S.). Materialierne bestaa i de Motiver, hvormed Loven forelagdes, Udvalgsbetænkninger og de tildels meget interessante Forhandlinger i det østrigske Rigsraads Deputeretkammer og Herrehus, i stenografisk Referat.

Tildels i Forbindelse med Aagerloven staar en under samme Dato udkommen Lov, der lyder saaledes:

Gesetz vom 19. Juli 1877,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthum Krakau und für das Herzogthum Bukowina.

(Kundgemacht im dem Reichsgesetzblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder am 14. August 1877, XXV. Stück, Nr. 67.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Strasse oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offener, Aergerniss erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder ausser dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger

Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

### §. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

### §. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

### §. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen lässt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft.

### §. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnzitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

### §. 7.

Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

## §. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 Gulden zu bestrafen.

## §. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

## §. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Laxenburg, am 19. Juli 1877.

**Franz Joseph m. p.**

Auersperg m. p. Lasser m. p. Glaser m. p. Chlumecky m. p.

Ogsaa denne Lov har Dr. Kaserer udgivet med Materialier under Titelen: «Das Gesetz v. 19. Juli 1877 zur Hintanhaltung der Trunkenheit etc., Wien, 1877, Hölder.» (40 S.). Ogsaa her bestaa Materialierne i Aftryk af Motiver, Udvalgsbetænkning og Rigsraadsforhandling.

---